

Anhang 3 der KLV / Analysenliste

wird wie folgt geändert:

(Änderungen per 1. Januar 2023)

¹ In der Amtlichen Sammlung (AS) mittels Verweispublikation veröffentlicht. Einsehbar unter der Internetadresse des Bundesamtes für Gesundheit (BAG): www.bag.admin.ch > Versicherungen > Krankenversicherung > Leistungen und Tarife > Analysenliste

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
3186.00	72.0	SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2), 1 Keim oder 1. Keim	M	S

Analysentechnik

RNA-Amplifikation inkl. Amplifikat-Nachweis

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Es darf nicht mehr als ein Abstrich pro Auftrag verrechnet werden
2. Bei Nachweis von 1 Keim pro Reaktionsansatz oder als 1. Keim bei einem Reaktionsansatz zum Nachweis mehrerer Keime. Pro Reaktionsansatz dürfen maximal 5 Keime, Resistenzgene und/oder Pathogenitätsfaktoren verrechnet werden (1 Keim, Resistenzgen und/oder Pathogenitätsfaktor als 1. Keim, Resistenzgen oder Pathogenitätsfaktor und maximal 4 Keime, Resistenzgene und/oder Pathogenitätsfaktoren als zusätzliche Keime, Resistenzgene oder Pathogenitätsfaktoren).
3. Nur bei Symptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind. Die Position darf nicht für epidemiologische (Überwachung, Bekämpfung) bzw. spitalhygienische Untersuchungen verrechnet werden.
4. Während der Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24) dürfen die Leistungserbringer nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 Leistungen nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 nicht nach der Position 3186.00 verrechnen.

Bemerkungen

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsstellen

Hausbesuch

Nein

Schnelle Analysen

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
3186.10	47.7	SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2), zusätzlicher Keim	M	S

Analysentechnik

RNA-Amplifikation inkl. Amplifikat-Nachweis

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 3186.00

Limitationen

1. Es darf nicht mehr als ein Abstrich pro Auftrag verrechnet werden
2. Als zusätzlicher Keim bei einem Ansatz zum Nachweis mehrerer Keime. Pro Reaktionsansatz dürfen maximal 5 Keime, Resistenzgene und/oder Pathogenitätsfaktoren verrechnet werden (1 Keim, Resistenzgen und/oder Pathogenitätsfaktor als 1. Keim, Resistenzgen oder Pathogenitätsfaktor und maximal 4 Keime, Resistenzgene und/oder Pathogenitätsfaktoren als zusätzliche Keime, Resistenzgene oder Pathogenitätsfaktoren).
3. Nur bei Symptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind. Die Position darf nicht für epidemiologische (Überwachung, Bekämpfung) bzw. spitalhygienische Untersuchungen verrechnet werden.
4. Während der Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24) dürfen die Leistungserbringer nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 Leistungen nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 nicht nach der Position 3186.10 verrechnen.

Bemerkungen

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsstellen

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
3188.00	197.6	SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2), Genotypisierung	M	S

Analysentechnik

Sequenzierung des ganzen viralen Genoms

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Die Position darf nicht für epidemiologische (Überwachung, Bekämpfung) bzw. spitalhygienische Untersuchungen verrechnet werden.
2. Die Position darf nur im Falle eines positiven Resultats der RNA-Amplifikation inkl. Amplifikat-Nachweis (Position 3186.00) in Zusammenhang mit einer der folgenden klinischen Situationen verrechnet werden:
 - a. Reinfektion oder SARS-CoV2 Infektion nach Impfung und/oder
 - b. schwerer oder ungewöhnlicher klinischer Verlauf der SARS-COV-2 Infektion und/oder
 - c. Verdacht auf Resistenz auf ein antivirales Medikament.
3. In Evaluation bis 31.12.2023.
4. ~~Während der Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24) dürfen die Leistungserbringer nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 Leistungen nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 nicht nach der Position 3188.00 verrechnen.~~

Bemerkungen

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsstellen

Hausbesuch

Nein

Schnelle Analysen

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
3189.00	37.8	SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2), Ig oder IgG	M	S

Analysentechnik

Nicht spezifiziert

Probenmaterial

Blut, Serum, Plasma

Resultat

Sq, qn

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Nicht mittels Schnelltests (qualitative Bestimmung)
2. Nur mit Messmethoden welche
 - eine klinische Sensitivität $\geq 90\%$ ≥ 15 Tagen nach Anfang der Symptome und
 - eine klinische Spezifität $\geq 98\%$ aufweisen
3. Die Position darf nicht für epidemiologische (Überwachung, Bekämpfung) bzw. spitalhygienische Untersuchungen verrechnet werden.
4. In Evaluation bis 31.12.2023.
5. ~~Während der Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24) dürfen die Leistungserbringer nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 Leistungen nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 nicht nach der Position 3189.00 verrechnen.~~

Bemerkungen

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsstellen

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
4700.00	21.6	Auftragstaxe	CHIGM	

Analysentechnik

--

Probenmaterial

Resultat

--	--

Anwendungen pro Primärprobe

Kumulierbarkeit

--	--

Limitationen

1. Einmal pro Auftrag und pro Tag verrechenbar.

~~2. Darf nicht verrechnet werden, wenn für die gleiche versicherte Person am gleichen Tag eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2, eine immunologische Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene oder eine immunologische Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper gemäss Artikel 26 Absatz 1 der Covid-19 Verordnung 3 (SR 818.101.24) verrechnet wird.~~

Bemerkungen

- Ein Auftrag entspricht einer Verordnung von Analysen durch einen Auftraggeber an ein Laboratorium, unabhängig von der Anzahl der Analysen, den Untersuchungsproben, der ausgefüllten Auftragsformulare und der betroffenen Laborfachbereiche (klinische Chemie, Hämatologie, klinische Immunologie, med. Genetik, med. Mikrobiologie).
- Die Arbeit eines Auftrags kann sich auf den ganzen Tag (z.B. Glukose-Tagesprofil) oder auf mehrere Tage (z.B. okkultes Blut in drei verschiedenen Stuhlproben) verteilen. Ein Auftrag kann sich auch auf mehrere Patienten bzw. Personen beziehen (z.B. Kopplungsuntersuchung in der Genetik).
- Bei Weiterleitung eines Teilauftrags unter Laboratorien kann nur das Erstlaboratorium, das den Auftrag erhalten hat, die Auftragstaxe verrechnen.
- Die nochmalige Bestellung bzw. Verordnung von Analysen basierend auf den bereits vorhandenen Untersuchungsproben ist in der Auftragstaxe inbegriffen.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs-
titeln**

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein		Nein	Nein
------	--	------	------

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein	Nein
------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
4707.00	3.6	Präsenztaxe	CHIGM	

Analysentechnik

--

Probenmaterial

Resultat

--	--

Anwendungen pro Primärprobe

Kumulierbarkeit

--	--

Limitationen

1. Einmal pro Auftrag und pro Tag verrechenbar.

~~2. Darf nicht verrechnet werden, wenn für die gleiche versicherte Person am gleichen Tag eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2, eine immunologische Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene oder eine immunologische Analyse auf Sars-CoV-2 Antikörper gemäss Artikel 26 Absatz 1 der Covid-19 Verordnung 3 (SR 818.101.24) verrechnet wird.~~

Bemerkungen

1. Ein Auftrag entspricht einer Verordnung von Analysen durch einen Auftraggeber an ein Laboratorium, unabhängig von der Anzahl der Analysen, den Untersuchungsproben, der ausgefüllten Auftragsformulare und der betroffenen Laborfachbereiche (klinische Chemie, Hämatologie, klinische Immunologie, med. Genetik, med. Mikrobiologie).

2. Die Arbeit eines Auftrags kann sich auf den ganzen Tag (z.B. Glukose-Tagesprofil) oder auf mehrere Tage (z.B. okkultes Blut in drei verschiedenen Stuhlproben) verteilen. Ein Auftrag kann sich auch auf mehrere Patienten bzw. Personen beziehen (z.B. Kopplungsuntersuchung in der Genetik).

3. Bei Weiterleitung eines Teilauftrags unter Laboratorien kann nur das Erstlaboratorium, das den Auftrag erhalten hat, die Auftragstaxe verrechnen.

4. Die nochmalige Bestellung bzw. Verordnung von Analysen basierend auf den bereits vorhandenen Untersuchungsproben ist in der Auftragstaxe inbegriffen.

Zugelassene Laboratorien

Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)

Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (im Fremdauftrag)

Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b KVV (für Eigenbedarf)

Offizin eines Apothekers oder einer Apothekerin (im Fremdauftrag)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsstellen

Hausbesuch

Schnelle Analysen

Nein		Nein	Nein
------	--	------	------

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein	Nein
------	------